

h. 118, 12

20 (X2018980) I.

Yc
2429

Accords/Puncten/
Deren sich

Die Stadt Altspurg
Mit dem Hochwolgeborenen Herrn / Herrn
Matthia Grafen von Gallas/ıc. Der Röm. Keyf.
auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl. Majest.
Generaln den 3. (13) Martii.

Wie auch

Die Festung Coburg
Mit dem Keyferlichen Cammerer / Gener
ral Wachtmeister vnd Obristen Herrn Wilhelm
Freyherrn von Lamborn/ıc. den 9 (19) Martii
des 1635 Jahrs.
Zur Ubergab vereiniget.



Gedruckt im Jahr Christi 1635.



388

BIBLIOTHECA
MUNICIPALIS

Geometrie





Augsburg betreffend.



Ennach des H. Reichs Statt Augsburg nunmehr zwey gantzer Jahr hero / vnd darüber / sonderlich aber nach dem bey Nördlingen vorüber gangenen Treffen sehr hefftig blocquirt gewesen / vnd es nunmehr dahin kommen / daß ein Schaff Korn auffß geringste vmb 70. biß in 80. fl. von den Bawren aber / die jmerzu etwas weniges mit größser Leibs- vnd Lebens Gefahr hinein gebracht / biß vmb 160. fl. ein Schaff Haber biß vmb 40. fl. ein Pfund Schmalz vmb 1. fl. 4 Kr. 1 Pfund Rospfleisch vmb 20 Kr. ein Hühner Ey vmb 12 Kreuzer verkaufft / auch so gar alles auffgezehrt worden / daß Hund vnd Katzen anstatt eines Wildprats / von den Armen aber auch Mäuse / vnd andere unnatürliche Sachen gessen / ja die Menschliche Leichnam vielältig angewendet worden / gleichsam auch kein Tropff Wein mehr in der Stadt zu finden gewesen / auch Wochentlich in 200 Personen / meist vor Hunger vnd Kummer / vnd darunter viel auff der Gassen hinweg gestorben / als ist der Subernator / Magistrat vnd Burgerschaft das selbst (so dieses alles in Hoffnung eines Succurses / oder des so lang vnd hochgewündschten UniversalFriedens / dessen Publicatton sie mit großsem Verlangen / vnd vielen Seuffzen erwartet / gedultig erlideten) endlich gezwungen worden / eine Gesandtschaft an den Keyß. GeneralLeutenant / Herrn Grafen Matthiam Gallas nacher Löwenburg im Herzogthumb Württemberg abzufertigen / welche den 7 (17) Febr. dieses Jahrs von Augsburg abgereyset / vnd mit wolgedachtem Herrn General Leutenant / vnd dessen Deputirten biß auff den 3 (13) Martii tractirt vnd gehandelt / da dann von denen Abgesandten letztlich auß Noth nachfolgende sehr beschwerliche / den Evangelischen hochschädliche / vnd dem UniversalFrieden nicht wenig præjudiciertliche Conditiones haben müssen eingegangen werden.

A ij

Accords



Records Einigung zwischen der Röm. Keyf. auch zu Hungarn
 vnd Böhemb Kön. Majest. hohen ansehnlichen Generaln/
 dem Hochwolgebornen Herrn / Herrn Matthia Grafen von
 Gallas an einem / vnd der Königl. Majest. vnd Cron Schweden / der
 Confoederirten Potentaten vnd der Augspurgischen Confession zu-
 gewandten Ständen / wolbestellten Obristen vnd Gubernatorn in
 Augspurg / dem Wol Edlen vñ Bestrengen Herrn Hans Georg außn
 Winckel vnd andern Herren Obristen vnd Officirern / wie auch bes-
 sagter des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg Pfleger / Burgermeis-
 ter / Rath / vnd Burgerschafft andern Theils / wegen Abirett vnd
 Ubergabung berührter Stadt den 3 (13) Martii Anno 1635. getrof-
 fen / auch bey Cavalliers Ehren vnd waaren Worten steh / vest / vn-
 verbrüchlich zuhalten / getrewlich zugesagt vnd versprochen.

1. So viel die Religion betreffend / soll es bey der Keyf. im Jahr
 1629. beschenehen Verordnung vnd Reformation verbleiben / jedoch
 denen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern / auß Keyf.
 Gnaden erlaubt vnd zugelassen seyn / eine Kirch auff ihren Kosten zu
 bauen / vnd darinn einen Predicanten (der sich reuersiren solle / nichts
 zu predigen oder zu lehren / als was der Augspurgischen Confession ge-
 mäß ist / vnd sonst keine im Reich verbottene Secten dociren wolle)
 zuhalten.

2. Der Geistlichen Güter halben / soll es bey deren in gemeltem
 1629. Jahr zwischen des Bischoffs zu Augspurg Fürstl. Gn. vnd
 dem Magistrat / gemachten vnd von Jhr. Keyf. Majest. auff beyder
 theilen Anhalten / confirmirten Vertrag sein Bewenden haben / jedoch
 lassen allerhöchstgedachte Keyf. Majest. daß die jenige Fundationes,
 so vor der Augsp. Confession Verwandten / für ihre Lehr gestiftet vnd
 auffgerichtet worden / denselben verbleiben mögen.

3. Wegen Bestellung deren Hospital / Blatter / Siech- Stin-
 del vnd Wapfen Häuser / hat es bey Jhr. Keyf. Majest. den 8 Martii
 1629. allergnädigsten Verordnung sein Bewenden.

4. Die Stadt soll bey ihrer Reichs Immunitet / Freyheiten
 vnd Privilegien / auch alten Herkommen vngehindert frey sicher
 verbleiben.

5. Wegen



5. Wegen Bestellung des Regimentes/ soll es in allem bey der Wahlordnung /wenland Keyser Caroli V. höchstseeliger Gedächtnuß/ vnd darbey in gedachtem 1629. Jahr am 8 Martii ergangenem Keyf. Decret verbleiben / allein das Regiment vor ditzmal widerumb restituirt werden/ wie es vor der Schwedischen Veränderung gewesen/ auch Ihr Keyf. Majest. vorbehalten seyn / bey fünfftiger Wahlordnung vnd Regiments Bestellung die weitere Verordnung höchst ermeltes Caroli V. Sanction gemetz zu thun.

6. Aller Schad/ Verderbung vnd Verwüstung / so beydes den Geist vnd Weltlichen in wärender Kriegs Vnruhe / in oder aussen der Stadt/ es seye durch Brandt/ Plünderung oder Nahm / an ligen den vnd fahrenden Gütern / wie die immer genannt werden mögen/ beschehen/ das soll durch gewaltsame Mittel keines wegs gesucht / besondern einem jedwedern/ der Anspruch zu haben vermeynt/ der Weg Rechtens offen gelassen seyn.

7. Die Stadt/ ein Ehrfamer Rath/ Burgerschaft / Inwohner/ es seyen Geist/ oder Weltliche Officianten oder Diener / sampt ihren Zugehörigen/ sollen durch Verpfänd- Hinwegführung / Konfiskation vnd Plünderung / weder an Leib noch Gut auff keinerley weis beschweret werden.

8. Sollen Herrn Gubernators / Obr. allen vnd jeden Officiern zu Ross vnd Fuß/ Tragoner vnd samptliche Guarnison mit fliegenden Fähnlein/ Standarten/ Trommel vnd Pfeiffen / Ober- vnd Unterwehr/ brennenden Lunten Kugel im Mund / Rohr vnd Pistolen mit auffgezogenen Hanen in Händen / vnd wie ein jeder sich selbst rüsten mag / in gleichem allen Officier vnd Soldaten / welche zu rüch geblieben / vnd in andern weg der Armada anverwandt seyn/ auch allen Artollerey Personen/ Conestabeln/ Minirs/ Petardiers mit Sack vnd Pack / Carrossen/ Rüstwägen / Pagagn / Troß vnd allem Anhang/ ein frey sicherer Abzug hiemit zugelassen/ vnd versichert seyn.

9. Was an Stück vnd deren Zugehör vorhanden / solle vnterrührt ihrer verbleiben/ in der Stadt aber so viel der Churf. Durchl. in Bayern zuständig/ nebenst allen auß dero Landen/ vnd insonderheit auß der Kunst Cammer angenommenen Mobilien / so viel deren in



Augsburg zu finden/alsbalden widerumb restituirt / vnd dahin / wo es entfrembdet/geliefert werden/vnd weil hochgedachter Churf. Durchl. in Bayern Volek in dieser Belägerung so lang empeschirt gewesen/vnd bis 50000. fl zu dessen Contentirung angewendet werden müssen/sollen solcher halber theil auff Ostern/vnd der ander halb theil auff Pfingsten erlegt werden.

10. Allen den Jenigen (auffer Ihrer Majest. Vnterthanen) welche der Königl. Schwedischen vnd Confoederirten Armee vnnnd Stadtwesen/vnd andern der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen/mit Rath/Commissionen / Diensten/Cammer/Kentz vnd andere Bestellung/beygethan/was Condition/Qualiteten / Nation vnd Herkommens/Geist/oder Weltlichen Standts/sampt allen den Jenigen / welche mit außziehen begehren / soll mit all dero Haab vnnnd Güter/ein gleich freyer/sicherer Abzug 6 Wochen nach Abzug der Guarnison erstattet / auch vnter keinerley Schein vnd Prætension was es seyn möchte/kurz oder lang/bis das oder das geschehe/ang gehalten vnd arrestirt werden / weniger dieselbe ihres Diensts zuents gelten haben/die Munition vnd Proviandt sollen nicht verderbt/auch kein Bürger bey dem Abzug geplündert oder sonst in andere Weg beschwert werden:

11. Aller der gesampten außziehenden Carrohen/Wagen/Pasgagz zu Wasser vnd Land / sollen keines Wegs noch Orts visitiret vnd geöffnet werden / oder durchgesucht / die Officier vnd Soldaten/welchen solche Güter gehörig / seyen gleich gegenwärtig oder nicht/so wol auch die Beuthen oder etwas anders/ so man auff Partheyn oder sonst bekommen/vnter was Prætext es seyn möchte / soll weder angesprochen/auffgehalten/hinweg genommen/oder an einigem Ort / mit Maut vnd Zoll beschwert werden: Was der Guarnison nicht gehört/vnd vnter dem Schein / als wann es derselben zugehörig / mit hinaus gebracht werden möchte/sollen die jenige Bürger/welche dero wegen von sich gelassen / wie auch der ganze Magistrat darvor zu halten schuldig seyn.

12. Die beyder theilen/sie seyen in der Röm. Keyß Majest. oder Churf. Durchl. in Bayern Landen / Anderseits in des H. Reichs Stadt

Stadt Augspurg / als Müncher / Landshüter / Geißel vnd andere
Gefangene / solien gleich bey Außzug der Guarnison / jeder Orth ohne
Kantion gelassen werden / vnd allein die Zehrungs Kosten / doch ohne
auffhalt der Personen / zu bezahlen schuldig seyn.

13. Es sollen auch die Abziehenden mit genugsamer Convoy
bis nacher Erffurt versehen / vnd für Vberfall der Partheyen / vnd al-
len Armeen / Krieg / Geschütz / auch den fernem Weg mit genugsamen
Nachtquartieren vnter Dach gebracht / ohn attacquire gelassen / vnd
des Tags nicht weiter zu marchiren / als weit sie selbst wollen / vnd
diese Jahrszeit zulasset / getrungen werde / viel weniger der March ver-
geblich auffgehalten / oder vmbwegs führen / vnd wann auff dem Land
an Proviandt vnd Fourage aller Orthen grosser Mangel erschetnet /
als solle nicht allein / was auß der Stadt an Rivers mitgeführt / sicher
passirt / sondern durch aller Armeen Quartier vnd Orth / darauff man
zukommen muß / solcher Accord in allen sein Clausuln ohnbelediget
gelassen / vnd durch verordnete Proviandt Commissarios aller Orth
ohn Entgelt die Nothwendigkeit gefolget / vnd einzubringen gelassen
werden / so dann die Nothdurfft erfordert wird / daß die Abziehenden
ein oder zween Kastrag halten / sollen an den jenigen ihren selbst belie-
benden Orth die nothwendige Vnterhaltung ohne Bezahlung zu er-
statten / auch auff 12 Wägen genugsamer Vorspann von Augspurg
ab vnd durch alle Quartier fortzuhelffen / doch werden sie genugsame
Geißel / wegen der Widerstellung hinderlassen.

14. Vnd soll die Schwedische Guarnison bey Ankunfft der
Keyf. Soldatesca / als bald obverstandener massen auß / vnd abziehen.

15. Da auch ein Officier vnd Soldat zufinden seyn sollte / der
vor kurzer oder langer Zeit bey der Röm. Keyf. Majest. oder Churf.
Durchl. in Bayern Armaden gedienet / der soll widerumb herüber tret-
ten vnd seiner Charge gemäß accommodiren / auch jedweder der frey-
willig zu dienen begehret / herüber gelassen / vnd sonst niemand mit Ge-
walt gezwungen werden.

16. Vnd da wider Verhoffen / in währendem Marchirn durch
Verwahrlosung der Soldaten oder anderer Muthwillen dem Quar-
tier durch Feuer oder Brunst / oder sonst durch jemand andern Scha-
den

es
hl.
en/
as-
uff

n)
nd
da
th
as
en
ab
ug
no
ns
ch
es

as
ret
n/
so
er
ges
mit
es
mit
o-
zu

er
hs
de

398
den beschehen möchte / sollen deswegen einige Prætenſion die Abzies
henden auffzuhalten oder zu hindern nicht geſtattet / ſondern wann der
Schuldige bekandt von ſeinem Regiment Staab darumben nach ge
bühr abgeſtrafft werden.

17. Die hinderlaſſene Krancke vnd Schwache / ſo ietzt nicht fügs
lich fortzubringen / dieſelbige in Augſpurg gelaffen / mit Nothdurfft
verſehen / vnd da ſie zu ihrer Geſundheit gelangt / ihnen mit genugſam
men Paß zuder Schwediſchen Armee / vnd ihrem Regiment / frey vnd
vngehendert vergönt ſeyn.

18. Ingleichen ſollen beyde Fürſt. Pfalzgräff. Lauter. vnd
Marggräff. Badiſchen Leichen an den ſezigen Orthen / wo ſie beyge
ſetzt / ruhig verbleiben / vnd nachmaln ohne einige Rankion oder Hin
derung den Fürſt. anverwandten Häuſern / nach Abforderung gefol
get werden.

19. Da auch ein Bürger / Inwohner / in was Stands oder
Würden die ſeyn / oder ſonſt ein Frembder von Kauff / oder Handels
Leuten / oder wer der auch ſeyn mag / die ſich ihrer Nahrung vnd Sa
chen / oder anderer ihrer Dienſten oder Verrichtungen halben in der
Stadt auffgehalten / mit der Soldateſca abzuziehen begehrt / der ſoll
ſolches mit allen den ſeinigen nach Entrichtung gemeiner Stadtſchul
diger Gebühr / ohn einig andern Entgelt / vngehendert thun mögen /
nach Abzug der Guarniſon aber / hat ſich innerhalb 6 Wochen bey
dem Herrn General Leutenant oder Gouverneur der Stadt vmb
freyen Paß anzumelden.

20. Allen Rathsz vnd Ampts Perſonen / Predigern / Bürgern
vnd Inwohnern / Familien / Beyſitzern / Dienern / Wittiben vnd
Pupillen / was Stands vnd Würden die ſeyn / ſollen frey ſicher vnd
vngehendert / ihrer reſpective getragnen Ampts Dienſt / auch ſonſten
vnter keinerley Schein auffgehalten / ſondern von dar wohin ſie wol
len / gegen Erlegung der drey Nachſteuren / vnd von Alters herkom
mene / abzuziehen geſtattet / auch jedem auff Anſuchen ein Paß Brieff
vnd Convoy 6 Wochen nach Abzug der Guarniſon ertheilt werden /
da aber noch ferner jemand von obgedachten Perſonen in der Stadt
zuverrichten / ſoll ihnen frey ſtehen / ſeinen Sachen nachzuziehen / vnd
hernaa

395

Hernacher auff Belieben inner Jahrsfrist das seinige zuverkauffen/
vnd vorbegriffener massen mit allen den seinigen / vngehendert weg-
ziehen.

21. Der Stadt soll ein Guarnison eingelegt / vnd mit Verpfles-
gung vermög der Ordinantz erhalten / vnd gute Disciplin vnter der
Soldatesca angestellt / im übrigen vnd was Militum vnd Statum
publicum anlangt / ohn des Herrn Gouverneurs Wissen vnd Wil-
len nichts abgehandelt: Sonsten E. E. Rath in der State Regiment
kein Eintrag geschehen / vnd daß solcher Ort / als ein vnmittelbar
Reichsglied an allen vnd jeden Privilegien / den geringsten Abbruch
nicht leiden möge / er Herr Gouverneur über diesem allem ein wach-
samb Aug haben / damit weder directè oder indirectè darwider ge-
handelt werde / Hand darob halten.

22. Die Einquartirung soll dem Rath allein gelassen seyn / solche
nach Beschaffen- vnd Gelegenheit anzustellen / vnd darbey die Stadt
mit freyen Quartiern gänzlich verschonet bleiben.

23. Die Stadt soll mit diesen Particular Tractaten gänzlich zu-
frieden seyn / vnd auß künfftigen Universal Tractaten weder Schaden
noch Nutzen zu fürchten / noch zu hoffen haben.

24. Vnd soll dieser Accord von der Röm. Käys. Majest. selbst
aller ehrist bestetiget / vnd confirmirt werden / vnd bis zu eingelangter
Ratification / inmittelst jetziges Satt Regiment in jetzigem Stande
verbleiben.

Dessen zu Brkunde sein 4. gleichlautende Original verfertigt /
vnd an Stadt der Röm. Käys. Majest. von Herrn Graffe Matthias
Gallas / Herrn Carl Ludwig Ernst Graffe zu Sultz / Herrn Georg
Ulrich Graffe von Wolckenstein / Herrn Johann Ruen / 2c. an ei-
nem / an Stadt Churf. Durchl. in Bayern / von Herrn Hans Chris-
stoff von Kupp / am andern / an Stadt Herrn Gubernator vnd Guar-
nison / Herrn Georg Baiseul des alten Finnischen Regiments Obri-
sten Wachmeisters / Herrn Joachim Volckmar / vnd Herrn Johann
Matthia Laubern / vnd dan wegè gemelter Stadt / von Herrn Jeremia
Jacob Stengel Stadtpfleger / Ott Lauginger Burgermeister / Hans
Ulrich Desterreicher / D. Zacharias Stengel / D. Johann Georg
Forstner

396
Forstenheuser/ unterschrieben/ vnd mit gewöhnlichen Pittschafften
betruct worden. Stuttgart im Jahr vnd Tag/wie oben.

Nomina & Loca sigillorum.

Zu wissen/ als bey dem Augspurgischen gestrigs Tags getroffenen
accordo, der Statt Abgeordnete sich in deme beschwert befunden/ daß
den Bürgern Augspurgischer Confession keine Kirch oder Platz/dar-
innen & dinter m, vnd biß die ihnen verwilligte Kirch erbawet/ das
Exercitium Augustanae Confessionis gehalten werden möge/ zuge-
lassen/ auch nur einen einzigen Predicanten erlaubt worden/ vnd sie
Abgeordnete es gleichsam für vnmöglich halten wollen/ daß ein einzi-
ger Predicant solcher grossen Bürgerschaft / der Gebühr vorstehen
könne/ daher vmb Extension solcher Kayf. Gnad bey ihrer Grässl.
Excell. Herrn Graf Leutenanten von Gallas vnterthänig angehal-
ten/ als ist gemelten der Augspurgischen Confession zugethanen Bür-
gern noch ferners / doch auff allergnädigste Ratification der Röm.
Kayf. Majest. vnser aller gnädigsten Herrn/ verwilliget worden/ ne-
ben dem Predicanten noch einen Helfer (der sich doch ebener massen
wie der Predicant reversirn soll) zu halten/ dann zur übung ihres exer-
citii, sich der Kirchen zu den Bahrfüssern precario auff 6. Wochen
zu gebrauchen/ vnd mögen sich inmittelst bey aller höchstermelter Ihr.
Kayf. Majest. selbst vmb Assignation eines Orts/ darinnen sie obge-
meltes ihr exercitium obangedeuter massen halten können / gehor-
samst bewerben/ so gedachten Augspurgischen Abgeordneten zum ne-
ben Bescheid geben/ von hochgemeltem Herrn Graf Leutenanten/ wie
auch Herrn Stadthaltern Graffen von Sulz/ vnd den beeden anwe-
senden Herrn Reichs Hofrätthen unterschrieben/ vnd mit gewöhnlichen
Insiigel bekräftiget worden. Lawenburg den 4. (14.) Martii 1635.

Nomina & Loca sigillorum.

Coburg



Coburg betreffend.

Dennach der Röm. Käys. Majest. Cammerer / bestellter General Wachtmeister / vnd Obrister zu Ross / Herz Wilhelm Freyherr von Lambou / 2c. verwichenen 1634. Jahrs / mit seinen vnterhabenden Troppen zu Ross vnd Fuß / in die Residenz Coburg geruckt / vnd damit nit allein die Bestung in die 15. Wochen blocquirt gehalten / sondern auch hernacher bemelte Bestung / mit Approchiren vnd Miniren dermassen angegriffen / daß vnangesehen mächtiger Gegenwehr / vnd nach fertigung zweyer Minen / die Bestung entweder durch einen ehrlichen Soldaten Accord aufzugeben / oder aber den Effect der Minen / vnd eusserste extremiteten zu erwarten / begert worden ist / als hat man / weil die Minen zum zweytenmal von abgeordneten Cavallieren / vnd der Guarnison Officierer besichtiget / vnd dergestalt befunden worden / daß sie ohne Ruinirung der Bestung nicht spielen werden können / sich dieses Orts dahin erkläret / zuverhütung vieles vnschuldigen Bluts / vnd Conservierung der bey sich habenden Guarnison / den Platz auffratificirten ehrlichen Soldaten Accord / wie folgt / abzutretten.

1. Dafern die zwischen ihrer Käys. vnd Ehurf. Durchl. zu Sachsen vorhandene Fridens Tractaten zum End gelangen würden / vnd ihre F. G. mit in armistitio begriffen / ist man zu frieden / alles dasjenige / was bey solchem Schluß vereintget werden möchce / disseits zu vollziehen / vnd die Bestung dem Regterenden Herrn Landts Fürsten / widerumb einzuräumen / zu dessen Beforderung der General Wachtmeister sich seines Theils bemühen wird.

2. Die beyde Herrn Commendanten / sollen macht haben / alle dem Regierenden Herrn Landts Fürsten / Fürstl. Fraw Wittiben / vnd dero Fürstl. Erben zugehörende Sachen / vnd Mobilien / wie die Namen haben mögen / mit sich abzuführen / zu dem End / ihnen auch nothwendige Fuhr vnd Vorspan verschafft werden solle / Jedoch daß die Herrn Commendanten vnd ganz Guarnison auffer dessen / vnd in ihren

ihren eigenen Pagagi weiters nicht / so in diesem Accord nicht begriffen / mit sich nemen.

3. Die Fürstl. Cansley Sachen / briefliche documenta, was das auch seye / soll man Herrn Canslern / vnd Räten zu ihren Händen vnd Verwahrung überantworten.

4. Beyde hieher geordnete Commendanten / sampt allen hohen vnd niederen Officierern / Soldaten / sie seyen beritten oder vnberitten / vnd ganzen Guarnisonen / sollen Mittwoch den 11. (21.) Martii / gegen Mittag / mit fliegenden Fähnlein / brennenden Lunden / Kugeln im Mund / Ober- vnd Unterwehr / gefülten Bandalieren / klingenden Spiel / Sack vnd Paß / vnd aller Pagagi / wie sie auch Namen haben mögen / abziehen / die Bestung Ihrer Kays. Majest. einräumen / vnd an ein sicher Ort über den Walt / den bequemsten Weg gegen Thüringen / den sie begeren werden / mit einer Compagnyen zu Pferde Convoiert / vnd vnter Wegens mit nothwendigen Nachtquartieren vnd Proviant / so viel sie auff die ganze Guarnison bedürfftig / versehen werden.

5. Bey wehrendem Abzug / soll niemand von der abziehenden Guarnison angetastet / oder auff einigerley Weise angesprochen / vielz weniger einiger Knecht Dienst zunemen bezwungen / oder beredet werden / sondern / da einer oder der ander vorgemelte Officierer / solches in geringsten verspüren / sollen sie ihn am leben gleich zu straffen macht haben.

6. Die Herren Commendanten mögen bey dem Abzug 2. Stücklein von 6. Pfund treibend / neben 6. Centner Pulver / vnd 20. Kugeln mit sich nemen / die ybrige Stück / Munition vnd Proviant / so vorhanden / soll auff der Bestung verbleiben / vnd soll man den Abziehenden zu fortbringung der beyden Stücken / wie auch ihrer Kranken nothwendige Fuhr / vnd Pferd verschaffen / jedoch / daß die sämptliche Vorspan an den Ort / wie sie hin Convoirt werden / widerumb sicherlich / ohn alles vorwenden / zurück gelassen werden / deswegen die Abziehende einen Officierer zum Geißel zurück lassen sollen.

7. Dem Obristen Zählb / welcher zu forderst in dem regierenden Lands Fürsten Pflicht vnd Diensten ist / sollen alle seine Mobilien / so er mit

mi
sh
ha
for
re
ter
ber
we

des
der
ha
der
es
der
lich
vnd
hie
we
re
der
we
len
rin
fran
ihre
le/r
hör
war
geh
s
vnd
rige

mit seiner Bagage nicht fortbringen kan/ vnderruckt verbleiben/ vnnnd
ihme so weit vergännet vnd zugelassen seyn / daß er solche in seine Bes
hausung in der Stadt oder auff's Hauß die Rosenaw genandt / oder
sonsten an verwehrliche Ort/nach seiner Gelegenheit sicherlich abfüh
ren lassen solle vnd möge/ wie er dann hierzu darbey einen Diener hinc
terlassen/ vnd anbefohlen worden/ nichts/ als was ihme zuständig/ das
bey abzuführen/ welcher dann mit gnugsamer Salvaguardi versehen
werden kan.

8. Die vom Adel vnd das Adeltliche Frawenzimmer / wie auch alle
des Regierenden Lands Fürsten Beampten vnd Diener / so sich auff
der Bestung befunden/ sie haben Namen wie sie wollen / sollen macht
haben/ ihres Gefallens/ sampt Weib/ Kinder vnnnd Bagage/ entwes
der mit Guarnisonen abziehen/ oder aber ihre Güter im Land / denen
es gefällig/ widerumb zu bewohnen/ deswegen sie auch auff ihr anwen
den mit Paß vnd Repaß versehen/ vnd bey den ihrigen/ wider mennig
lichen/ so viel in General Wachtmeisters Händen stehet/ manutent
vnd geschützt werden/ auch solle den an vnd abwesenden / vnnnd dero
hier im Land verbliebenen vom Adel / oder Fürstl. Diener Mobilien/
welche sie nicht also balden von der Bestung abführen oder auff ande
re Weg an sich bringen können / in einem verschlossenen Gemach auff
der Bestung von den Kayf. Guarnisonen / nicht angesprochen/ viel
weniger das allergeringst davon entwendet/ sondern biß auff ihr abho
len sicherlich verwahret/ vnd nach ihrem gefallen gefolgt werden/ Hies
rin ist auch in Specie begriffen/ des Herrn Obristen Zupadels Jung
fraw Schwester/ welcher mit aller beyhabender Bagagi/Mobilien/ so
ihrem Herrn Brudern vnd ihr zuständig/ es habe Namen wie es wol
le/ neben sein des Zupadels Kind / vnnnd dero bey sich habenden an ge
hörigen/ mit der Guarnison frey/ sicher abzuziehen/ erlaubet seyn solle/
warzu ihr dann mit nothwendiger Vorspann zu ihrer Gutschen fort
geholfen werden wird.

9. Die beyde hie oben sich befindende Geistlichen/ sollen mit Weib
vnd Kind/ allen ihren zugehörigen Mobilien in der Stadt bey den ihr
igen / rühig vnnnd ohne alle Ansprach zuverbleiben gelassen werden/
B iij oder

oder da einer oder der ander wetter seines Beruffs halben sich zu begeben hette/soll er mit gnugsamer Paß vnd Sicherheit versehen werden.

10. Der alte Schloß Hauptmann / wie auch andere anwesende Fürstl. Diener/ Zeug-Prævantmeister/ Zeugdiener/ Constabel/vnd alle der Bestung bediente / oder wie sie Namen haben mögen / welche nicht mit abzuziehen Lust haben / sollen beneben Weib vnd Kind/auch Gesind vnd allen ihren zugehörigen Mobilien zu ihrem Häußlichen Wesen in die Stadt gelassen / oder anderswo ihnen gefällig / sich zu begeben/vnd allda ruhig zuverbleiben macht haben.

11. Alle Coburgische Bürger vnd Einwohner des Lands/ sie haben Namen wie sie wollen/ so sich neben andern/auff der Bestung befinden / mögen sampt Weib vnd Kind/ allem ihren Haußrath / vnd was ihnen angehörig / sich widerumb sicherlich in ihre Häuser vnd Wohnungen begeben/auch gegen ihnen was sie in wehrender Zeit mit Gegenwehr gethan / keinen Entgelt noch Straff zugewarten / noch viel weniger sich von der Soldatesca einziger Feindseligkeit zu besorgen haben.

12. Herz Obrister Freyherr von Haslang vnd Herz Obristen Leutenant Klepping/ wie auch andere gefangene Officirer/ohne etnis ges entgelten ihres Arrests/ sollen loß gelassen werden.

13. Alles was hieoben von eingefleheten Sachen vnd Mobilien in wehrender Blocque- vnd Belägerung zu Conservirung der Soldatesca/ vnd anderer Nothwendigkeit / ist angewendet vnd angegriffen worden/ soll weder an die Herrn Commandanten / oder etnige hohen vnd nidern Officirer / gemein Soldaten oder andere / wie es Namen haben mag / deswegen angefordert / viel weniger ihnen einiger Anspruch zugemutet werden.

14. Der Kayf. Herz General Wachtmeister/ Freyherr von Lamshoy / thut hiemit der ganzen abziehenden Guarnison / auch allen die darinn begriffen/ auff Cavalliers Glauben versprechen / daß er dieselbige / sampt allen den ihren biß nacher Arnstatt in die Stadt mit gnugsamer Convoy sicher vnd ohne einige Verhinderung conuoyeren/ auch dieselbige vor Kayf. vnd Chur Bayerischen samptlichen anstossenden Tropfen sicherlichen bringen/ vnd ohn einigen Anstoß vnd Gefahr

Se
ten
D
mö
ehe
der
geli
vnd
ohn
noch
Ea
Pu
Her
eini
wer
Acc
scha
Cob



Gefahr durch einen qualificirten Officier vnd Cavallier bis an bemel-
 ten Ort begleiten lassen wollen/ der gestalt / daß / so lieb zugeordnetem
 Officier vnd Cavallier seines Herrn Dienst vnd Reputation seyn
 möchte / er von den abziehenden / beneben bey sich habender Convoy
 eher nicht abweichen solle/ bis er sie an den jenigen benannten Ort / da
 der getroffenen Accord hin lautet/ sicherlichen / vnd ohne einige Gefahr
 gelieffert habe/hingegen wird versprochen diesen Platz beneben aussen
 vnd innen Wercken/auch allen Gebäwen/wie es sich an jeko befindet/
 ohne einige beförechtende Gefahr vnd Abwendung des droben sich
 noch befindenden Getraid vnd Munition abzutretten.

Daß nun dieser zwischen beyden theilen getroffener Accord / bey
 Cavallierischen Parolen/Traw vnd Glauben/ in allen Clausulen vnd
 Puncten trew/redlich vnd auffrichtig / auch so lieb jedem Theil/ seines
 Herrn Hoheit vnd Gnad seyn möchte / vnd unverbrüchlich vnd ohn
 einige Exception/wie es Namen haben mag / steiff vnd vest gehalten
 werden solle / Ist zu mehrer Versicherung von beyden theilen solcher
 Accord eigenhändig unterschrieben/mit ihren angebornen Ring Pittz
 schafft bekräftigt worden. So geschehen in der Stadt vnd Vestung
 Coburg/ den 9. (19.) Martii 1635.

Locus Sigilli.

Lamboy.

Georg Philips von Zähm.

Georg Börz/genant Schütz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Georg Christoph von Scharffenberg
Georg Christoph von Scharffenberg
Georg Christoph von Scharffenberg

Fragment of text from the adjacent page, including the letters 'A', 'B', 'C', 'D', 'E', 'F', 'G', 'H', 'I', 'K', 'L', 'M', 'N', 'O', 'P', 'Q', 'R', 'S', 'T', 'U', 'V', 'W', 'X', 'Y', 'Z'.



Zwischen der Römisch :
 Kayf. auch zu Hungarn vnd Böhaimb
 Königl. Mayst. hochansehlichen Herren General Leu-
 tenambten dem Hochwolgeborenen Herrn H. Mat-
 thiae Braven von Gallas/re. An einem/ vnd dann der
 Königl. Mayst. vnd Kh. von Schweden sambt der
 Confoederierten Potentaten / vnd der Augspurgis-
 cher Confession zugewandten Ständen / wolbestel-
 ten Obristen vnd Subernatorn in Augspurg / dem
 WolEdlen vnd Bestrengen Herren Johann Georg
 auß dem Winckel vnd andern Herrn Obristen vnd
 Officieren / wie auch besagter des Römisch. Reichs/
 Statt Augspurg Pflegern / Burgermaistern / Rath
 vnd Burgerschaft anderthails / wegen Abtretung
 vnd Ubergabung berührter Statt den 13. Martij/
 Anno 1635. getroffen / auch bey Cavalliers Ehren
 vnd wahren Worten / stet / best vnd unverbrüchlich
 zuhalten / becheurlich zugesagt vnd
 versprochen.

Gedruckt Im 1635. Jahr.

Kaiserlich soviel die Religion belangt / soll es bey der Kayserlichen im Jahr 1629. beschehnen Verordnung vnnnd Reformation verbleiben / jedoch denen der Augspurgischen Confession zugethonen Burgern / auß Kayserl: Gnaden erlaubt vnd zugelassen seyn ain Kirch auff ihren Kosten zueerbawen / vnd darinnen einen Predicanten / der sich reuerfieren soll / nichts zupredigen oder zulehren / als was der vnverenderten Augspurgischen Confession gemäss ist / vnd sonst keine im Römischen Reich verbottne Secten docieren wolle / zuhalten.

2. Der Geistlichen Güter halber / soll es bey den in gemelten 1629. Jahr zwischen des Herrn Bischoffs zu Augspurg Fürst. Gn. vnd dem Magistrat gemachten / vnd von Ihr Kayserl. Mayst. auff beeder thail anhalten / Confirmirten Vertrag sein bewenden haben / jedoch lassen Allerhöchst genandt Kayf. Mayst. geschehen / daß die jensige fundationes , so von der Augspurgischen Confession verwandten für ihr Lehr gestiftet vnd auffgericht worden / derselben verbleiben möge.

3. Wegen bestellung der Hospitallen / Blatter / Stech / Findel vnd Waisenhäuser / hat es bey Ihr Kayf. Mayst. den 8. Martij Anno 1629 allergnedigsten Verordnung sein bewenden.

4. Die Statt soll bey ihrer Reichs immunitet Freyhatten vnd Priuilegien, Verträgen vnnnd alten herkommen vngehindert freysicher verbleiben.

5. Wegen bestellung des Regiments / soll es in allem bey der wahlordnung Weilandt Carls des Fünffte höchstseeligster gedächtnuß / vnd darüber in gedachten 1629. Jahrs den 8. Martij ergangnen Kayserlichen Decret verbleiben / allein vor dißmal das Regiment widerumb restituiert werden / wie er vor der Schwedischen änderung gewesen / auch Ihre Kayf. Mayst vorbehalten seyn / bey fünffteiger Wahlordnung vnnnd Regiments bestellung die weittere verordnung höchstermeltes Caroli V. L. Sanction gemess zuthun.

6. Aller schaden: verderb: vnd verwüstung so beeden den Geistlichen vnd Weltlichen in wehrender Kriegsvnrue in vnnnd außershalb

halb der Stadt/ es sey durch Brandt/ Blinderung oder abnamb an-
ligenden oder fahrenden Gütern/ wie die immer genant werden mös-
gen/ beschehen/ das soll durch Gewaltfame Mittel keines wegs ges-
ucht/ sondern einem jedwedern/ der anspruch zu haben vermaint/ der
weg des Rechts offen gelassen sein.

7. Die Stadt/ E. E. Rath/ Burger-schafft vnnnd Innwohner/
es seyen Geistliche oder Weltliche / Officianten oder Diener sambt
ihren zugehörigen/ sollen durch verpfändt: hinweckfür: ranzio-
nieren vnd Blinderung weder an Leib noch Gut/ auff keinerley weis
beschwert werden.

8. Sollen Herrn Gubernatorn Obristen allen vnnnd jeden
hohen vnnnd nidern Officiieren zu Ross vnd Fuß / Tragoner vnnnd
sambtliche Quarnison mit fliegenden Fahnen/ Standarn/ Trom-
bel vnd Pfeiffen Ober vnd vnder Wehr/ brenenden Lunden Kugel im
Mund/ Rohr vnd Pistollen auffgezognen Hannen inn Händen/
vnd wie sich jeder selbst rüsten mag/ in gleichen vnd in andern Weeg
der Armada anverwandt seyn/ auch allen Artillery Persohnen/
Constabels, Miniers, Pedardiers, mit Sackh vnd Packh/ Caros-
sen/ Küstwägen Pagagi, Troß vnnnd allen andern/ ein frey sicherer
Abzug hiet mit zugelassen vnd versichert seyn.

9. Was an Stuck vnnnd der zu gehöret vorhanden/ solle vnver-
ruckt verbleiben/ in der Stadt aber sovil der Churfürst: Durchl: in
Bayrn zuständig/ neben allen auß dero Landen/ vnnnd insonderheit
auß der Küstkammer abgenommanen Mobilien, soviel deren in Aug-
spurg zu finden/ alsbald widerumben restituiert, vnnnd dahin wo es
entfremdet worden geliefert werden/ vnd weil Hochgedacht Churf:
Durchl: Bolet in dieser Belägerung/ so lang impugniert gewesen
vnd biß in 80000 fl. auff diese continurung angewendet werden
müssen/ solle solcher halbe theyl auff Ostern/ vnd der ander halb theyl
auff Pfingsten erlegt werden.

10. Allen den jenigen (auß Ihrer Mayst: Erb Vndertho-
nen) welche der Königl: Schwed: vnnnd Conföderierten Armee
vnd Statrossen/ vnd andern der Augspurgischen Confession ver-
wandt

406
wandten/ Ständen / mit Rath/ Commission Diensten/ Camer:
Rent: vnd anderen Bestallung bengethun / was Condition, qua-
liteten, Nation vnnnd herkommens/ Geist: oder Weltliche Standts/
sambt allen den jenigen/welche mit außzuziehen begehren/ sollen mit
aller dero Haab/ Gütern vnd zugehör/ ein gleich frey vnnnd sicherer
Abzug 5 Wochen nach Abzug der Quarantison verstattet vnd vnder
keinerley Schein vnnnd Prætension, was es seyn möge/ kurz oder
lang/ biß diß oder das geschehe angehalten/ arrestiert werden/ we-
niger dieselbe ihrer Dienst zuentgelten haben / die Munition vnnnd
Prouiant solle nicht verderbt/ auch kein Burger bey dem Abzug ge-
plündert/ oder in andere weeg beschwert werden:

11. Aller der gesamter außziehenter Carozen/ Wägen vnd Pa-
gagi zu Wasser vnd Land/ sollen keines weegs noch orths visitiert
vnd geöffnet/ oder durchsucht/ die Officier vnd Soldaten/welchen
solche Güter gehörig/ seyen gleich gegenwertig oder nit/sowol auch
die Beüth oder etwas anders so man auff Parthenen oder sonsten be-
kommen / vnder was Prætext es seyn möge/ sollen weder angespro-
chen/ auffgehalten/ hinweg genommen / oder in ainigen Orth mit
Mauth vnd Zohl beschwert werden / doch was der Quarantison nit
gehört/ vnd vnder dem Schein / als wann es derselben zugehörig/
mit hinauß gebracht werden möchte/ solle der jenige Burger/welcher
dergleichen von sich gelassen/ wie auch der ganze Magistrat darfür
zuhalten schuldig seyn.

12. Die beeder thaylen/ Sie seyen in der Röm: Kayf: oder
in der Churf: Durchl: in Bayrn Landen vnd andersents in des Heyl:
Reichs Statt Augspurg / als Münchner / Landtschuetter Gansel/
oder andere Gefangene / sollen gleich bey Außzug der Quarantison
jeder Orthen ohne ranzion ledig gelassen werden / vnnnd allein den
zehrungs Costen/doch ohne auffhalt der Persohn / zubezahlen obli-
giert seyn.

13. Es sollen auch die Abziehenden mit genugsamer Confoi
biß gen Erfurth versehen/ vnnnd vor Ubersahl der Parthenen/ von
aller Armeen Kriechs Volckh geschüzet/ auch den freyen weeg/ mit
genug

genugsamen Nachtquartieren vnder Dach gebracht/ gelassen/ vnd
 des Tags nit weiter zu Marschieren als weit sie selbst wollen/
 vnd diese böse Jahreszeit zulasset/ getrungen werden/ viel weniger
 den Marsch vergebentlich auffhalten/ oder vmb weegs führen/ vnd
 weilen auff dem Land an Prostant vnd Fouragi aller Orthen groß
 ser Mangel erscheint/ als solle nit allein/ was auß der Statt an Vi-
 vers, mit geführt/ sicher passiert, sonder durch aller Armee Quar-
 tier vnd Orth/ darauff man zukommen mues/ solcher Accord, in
 allen seinen Clausulen vnbelaidiget gehalten vnd durch verordnete
 Prouiant Commissariē aller Orthen ohne entgelt/ die Nothwendig-
 digkeit gefolget vnd einzubringen gelassen werden/ so dann die Noth-
 turfft erfordern wirdt/ daß die Abziehende ein oder zween Rasttag
 halten/ solche an den jentigen ihnen selbst beliebige Orthen die Noth-
 wendige vnderhaltung ohne Bezahlung zuverstatten/ auch auff
 12. Wägen genugsamen Forspan von Augspurg Ab: vnd durch
 alle Quartier fortzuhelffen/ doch werden sie genuessame Gansel
 wegen der widerstellung hinderlassen.

14. Vnd soll die Schwedische Quarnison alsbald bey an-
 kunfft der Kayserlichen Soldatesca obuerstandtner massen auß:
 vnd abziehen.

15. Da auch ein Officier vnd Soldat zufrieden sein sollte der
 vor kurz oder langer Zeit bey der Röm: Kayf: Mayst: oder Churf:
 Durchl: in Bayern /ic. Armada gedient / der sollte widerumb her-
 vber treten/ vnd seiner Charge gemäß accommodiert, auch jed-
 wederer so freywillig zudienen begehrt/ herüber gelassen vnd son-
 sten niemand mit Gewalt gezwungen werden.

16. Vnd da wider verhoffen in wehrendem Marchieren durch
 Verwahrlosung der Soldaten oder anderer Muthwillen/ den
 Quartier durch Fehr oder sonsten durch jemandt andern schaden
 geschehen möchte/ sollen deswegen ainige præensiones die Abzie-
 henden auffzuhalten oder zuhinderen nit gestattet oder zugelassen/
 sonder wann der schuldige bekant/ von seinem Regimentstab dar-
 umb nach gebühr abgestrafft werden.

A lii

17. Die

ner:
 qua-
 des/
 mit
 erer
 nder
 oder
 we-
 und
 ges
 Pa-
 ert
 hen
 ich
 bes
 ros
 mit
 nie
 g/
 er
 ur
 er
 l:
 l/
 n
 -
 i
 n
 e
 ?

17. Die hinderlahnen Krancken vnd Schwächen/ so jekun-
der nit füglich fortzubringen/ die sollen in Augspurg gelassen/ mit
notdurfft versehen/ vnd das sie zu ihrer Gesundheit gelangen/ ihnen
mit gnugsamen Paß zu der Schwedtschen Armee vnd ihren Res-
gimentern frey vnd vngehendert vergonnet sein.

18. Ingleichen sollen beede Fürsten nemlich Pfalz Leüter Er-
deckische/ vnd Marggraff Badtsche Lechnamb an dero jetzigen Or-
then/ wo sie beygesetzt/ ruhig verbleiben vnd nachmahlen ohne at-
nige ranzion oder hinderung der Fürst: anverwandten Häuser
auff abforderung gefolget werden

19. Da auch ein Burger/ Inwohner oder Diener was
Standts oder Würden die sein/ oder sonst ein Fremder von
Kauff: oder Handelsleuth/ oder wer der auch sein mag/ die sich ih-
rer Nahrung vnd Sachen/ oder anderer ihrer Dienst vnd verich-
tigung halber in der Statt auffhalten/ mit der Soldatesca abzuzie-
hen begehrt/ der solle solches mit all den seinigen nach entrichtung
gemeiner Statt Schuldig gebühr ohne einigen anderen entgelt/ vng-
gehendert thun mögen. Nach Abzug der Quarnison aber hat sich
jeder innerhalb 6. Wochen bey dem Herrn General Leutenambe
oder Gubernatorn der Statt vmb freyen Paß anzumelden.

20. Alle Rahts vnd Ampt Personen Prediger Burger/
Inwohner/ familien, Beysiseren/ Dieneren/ Wittiben vnd
Pupillen/ was Standts vnd Würden die sein/ sollen frey sicher vnd
vngehendert Ihrer respectiué getragnen Ambts/ Diensten/ auch
sonsten vnder keinerley Schein auffgehalten/ sondern von dar/ wo
hin sie wollen wegen erlegung der drey Nachsteuer / vnd von Alters
herkommen abzugehen verstattet/ auch jeden auff ansuechen ein Paß
Brieff vnd Confoi 6. Wochen nach Abzug der Quarnison erhalte
werden/ da aber noch ferner jemandt von gedachten Persohnen in
der Statt was zuverrichten/ soll ihnen frey stehen / seinen Sachen
nachzugehen/ vnd hernacher auff belieben vnd vorbegriffner massen
mit allem dem seinigen vngehendert hinweg zuziehen.

21. Der Statt solle ein Quarnison eingelegt/ selbige mit
der

der pflegung vermög Ordinanz erhalten / vnd gute Disciplin vn-
 ter der Soldatesca angeffellet / im vbrigen vnd was die Militiam
 vnd Statum Publicum anlanget / ohne des Herrn Gubernatoris
 wissen nichts abgehandelt werden / sonst einem Ehrsamen Rath
 in dem Statt Regiment kein Eintrag geschehen / vnd daß solcher
 Orth als ein vnmittelbahres Reichsglied an allen vnd jeden vorhin
 habenden Privilegien den geringsten Abbruch nit leyden mögen /
 er Herr Gubernator vber diesen allen ein wachtsames Aug haben /
 vnd darmit weder directè oder indirectè darwider gehandelt wer-
 de /hardt darab halten

22. Die Inquartierung sollen dem Rath allein gelassen seyn /
 solche nach beschaffenheit vnd gelegenheit anzustellen / vnd darbey die
 Statt mit frey Quartieren verschont bleiben.

23. Die Statt soll mit diesen particular tractatn zufrieden
 seyn / vnd auff künfftig Vniversal tractatn weder Schad noch nutz
 zufürchten oder zuhoffen haben.

24. Vnd soll dieser Accord von der Röm : Kayf. May : selbst
 Allergnedig bestetiget vnd Confirmirt werden / vnd biß zu einge-
 langter ratification inmittels jetziger Statt Regiment mit gegen-
 wertigem Standt verbleiben.

Dessen zu wahren Brkhundt seynde vier gleich lautende
 Originalia verfertiget / vnd an statt der Röm : Kayf. Mayst : von
 dem Hochwolgeböhrnen auch Edlen vnd Gestrengen Herrn / Herrn
 Mattheæ Grafen von Gallas /c. Allerhöchst gedachter Kayserl :
 Mayst : Kriegs Rath / Cammern General Leutenambt / Feldmar-
 schalck vnd Obristen /c. Herrn Carl Ludwig Ernst Grafen zu
 Sulß / Landgraven inn Kleggew / des Heyl : Röm : Reichs Erb-
 Hoffrichteren zu Rothwell / Herrn zu Türingen / Beyrß / Begburck /
 Solnern vnd Beldsparg Allerhöchst gemeldt Röm : Kayf : auch zu
 Hungern vnd Böhaim Königl. May : Cammerern / vnd Verord-
 neten Statthaltern des Herzogthums Württemberg / Herrn Georg
 Ulrich Grafen von Falkenstein / Freyherren von Kottenegg / Erb-
 Stallmaistern vnd Fürschneidern der Fürstl : Graffschafft Tyrol /
 Aller



410 Yc

4779 01
Allerhöchstgemelt Ihrer Kay: May: Camern vnd Reichshoff
Rath/vnd Herrn Johan Cranen/ auch Mehrallerhöchst gedachter
Kay: May: ReichshoffRath an einem: an statt der Churfürst:
Durchl: in Bayrn von dem Wolgeborenen Herrn Hannß Chrts
stophen von Rucpp Freyherrn/ Hochgedachter Churfürst: Durchl:
KriegsRaths/ Cammerer/ bestelten Obristen vnd GeneralCom-
missario an etnem an statt des Herrn Gubernatorn vnd Quar-
nison Herrn Georg Bockel des alten Simischen Regiments Obri-
sten Wachtmeister / Herrn Joachim Volkmayr des alten blawen
Regiments Hauptmann / vnd Herrn Mathtæ Laubern der vnd
von wegen gemelter Statt / von Herrn Jeremia Jacob Stenglin/
Stattpflegern / Herrn Otto Lauingern Burgermeistern / Herrn
Hannß Ulrich Desterreichern Oberrichtern / Herrn Zacharia Steng-
lin Doctorn vnd Raths Consulenten / vnd Herrn Johan Georg
Förstnerhausern D. vnd Raths Consulenten unterschris-
ben/vnd mit dero gewöhnlichen Petschafften
vnd betruickt worden. Geschehen im
Jahr Tag wie oben.



VDT7

MC

h. 118, 12

Die
Mit dem Ho
Matthia Graf
auch zu Hur

Die
Mit dem Ke
ral Wachtme
Freyherrn

Bedruckt



80) I.
Yc
2429

rg
Herrn
Kensf.

rg
enes
men

